

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Angefochten vor dem BVGer

Verfahren Nr. BK 2026 7

Entscheid vom 11. Juni 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dino Cerutti,
Advokatur Zytglogge AG,
Hotelgasse 1, Postfach,
3001 Bern,
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Wiedererwägung des Ausschlusses aus dem Bachelor-Studi-
engang Humanmedizin**
(Verfügung der ETH Zürich vom 15. Januar 2026)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studierte seit dem 16. September 2019 (vgl. Urk. 1, Rz. 7) Humanmedizin im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Im Januar 2021 legte er die Prüfung im «Praktikum klinische Anatomie» zum ersten Mal ab und erzielte die Note 2.50 (Urk. 3, Rz. 3; Urk. 3.1, S. 1). Im Januar 2022 wiederholte er die Prüfung. Dabei wurde ihm erneut die ungenügende Note 2.50 erteilt (Urk. 3, Rz. 5; Urk. 3.1, S. 2). Am 17. Januar 2022 verfügte die Beschwerdegegnerin aufgrund des zweimaligen Nichtbestehens der Prüfung im «Praktikum klinische Anatomie» den Ausschluss vom Studiengang (Urk. 3.2; Urk. 3, Rz. 6). Die Ausschlussverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 20. Januar 2022 zugestellt (Urk. 3.3). Während der laufenden Rechtsmittelfrist reichte der Beschwerdeführer am 31. Januar 2022 ein «Annulationsgesuch» bezüglich der Prüfung im «Praktikum klinische Anatomie» ein (Urk. 1.5; Urk. 3, Rz. 7). Darin machte er geltend, seine Denk-, Konzentrations- und Merkfähigkeit sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung zum Zeitpunkt der Prüfung im «Praktikum klinische Anatomie» im Januar 2021 – während des Erstversuchs – erheblich eingeschränkt gewesen. Dass diese Einschränkungen mit der Krankheit einhergehen würden, habe er jedoch erst im Sommer 2021 erfahren. Da sei es aber bereits zu spät gewesen, um eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen und ein «Prüfungsannulationsgesuch» zu stellen, weshalb er das Gesuch erst zu diesem Zeitpunkt stelle. Dieses Gesuch wies der frühere Prorektor Studium am 14. März 2022 ab (Urk. 1.7). Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wurde der Studienausschluss am 15. März 2022 rückwirkend per 17. Januar 2022 vollzogen (Urk. 3, Rz. 8; Urk. 3.1).
- B. Am 3. Dezember 2025 stellte der Beschwerdeführer ein Wiedererwägungsgesuch bezüglich seines Studienausschlusses und der Prüfung im «Praktikum klinische Anatomie» vom Januar 2021. Er beantragte die Aufhebung der Leistungsbeurteilung sowie seines Studienausschlusses (Urk. 1.8). Auf das Wiedererwägungsgesuch trat der jetzige Prorektor Studium mit Verfügung vom 15. Januar 2026 (Urk. 1.2) nicht ein. Er begründete dies damit, dass der Beschwerdeführer keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht habe, die nicht bereits bekannt gewesen seien.

- C. Gegen diese Verfügung erhob der – nunmehr anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Februar 2026 (Urk. 1, Urk. 1.0–1.11) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er beantragte im Wesentlichen die Aufhebung der angefochtenen Nichteintretensverfügung (Rechtsbegehren 1) und die Aufhebung des Studienausschlusses sowie der Leistungsbeurteilung im «Praktikum klinische Anatomie» vom Januar 2021 bzw. die Gewährung eines weiteren Wiederholungsversuchs (Rechtsbegehren 2). Sodann stellte er den Eventualantrag, die Sache sei zur Neubeurteilung im Sinne der Beschwerdebegründung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Rechtsbegehren 3). Das Ganze beantragte er unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- D. Mit prozessleitender Verfügung vom 16. Februar 2026 (Urk. 2) stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin das Doppel der Beschwerde samt Beilagen zu. Die Beschwerdegegnerin wurde zur Beschwerdeantwort innert 30 Tagen aufgefordert.
- E. Innert Frist legte die Beschwerdegegnerin am 19. März 2026 ihre Beschwerdeantwort (Urk. 3, Urk. 3.1–3.3) ins Recht. Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- F. Die ETH-BK stellte dem Beschwerdeführer am 20. März 2026 (Urk. 4) das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen zu und gewährte ihm die Möglichkeit zur allfälligen Replik.
- G. Fristgerecht replizierte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. April 2026 (Urk. 7) und hielt vollumfänglich an seinen ursprünglich gestellten Anträgen fest.
- H. Mit prozessleitender Verfügung vom 7. Mai 2026 (Urk. 8) schloss die ETH-BK den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin (Urk. 1.2) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 13. Februar 2026 (Urk. 1) ist – unter nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
- 1.1. Vorliegend wird eine negative Verfügung in der Form eines Nichteintretens angefochten. Gemäss ständiger Rechtsprechung beschränkt sich die materielle Überprüfung in einem solchen Fall grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht eingetreten ist (BGE 135 II 38 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_109/2022 vom 28. August 2023 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5953/2022 vom 29. November 2023 E. 2.2; Zwischenentscheid der ETH-BK 2023 33 vom 18. April 2024 E. 4). Infolgedessen wird die ETH-BK im Falle einer Gutheissung nicht reformatorisch, sondern kasuatorisch entscheiden und die Sache zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückweisen.
- 1.2. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, welche auf einen Entscheid in der Sache abzielen (Rechtsbegehren 2), ist auf die Beschwerde mithin nicht einzutreten. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als es sich bei der Beschwerdegegnerin um die frontnähere Instanz handelt und dieser Hochschulautonomie zukommt. Bei der Abwägung der Gründe, welche für oder gegen eine Wiedererwägung sprechen, steht ihr ein grosser Ermessensspielraum zu. Diese Abwägung hat die Beschwerdegegnerin noch nicht vorgenommen, weil sie das Vorliegen von Wiedererwägungsgründen verneint hat und deshalb gar nicht erst auf das Gesuch eingetreten ist. Durch eine Rückweisung im Fall

einer Gutheissung kann auch sichergestellt werden, dass der Beschwerdeführer keine Instanz verliert.

2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist.
 - 4.1. An die Aufhebung einer rechtsbeständigen Verfügung durch die Verwaltungsbehörde werden regelmässig erhöhte Anforderungen gestellt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5953/2022 vom 29. November 2023 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Die Behörde muss dann auf ein Wiedererwägungsgesuch eintreten, wenn Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 VwVG vorliegen (vgl. zu dieser qualifizierten Wiedererwägung BGE 146 I 185 E. 4.1; 136 II 177 E. 2.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-7191/2023 vom 7. März 2024 E. 1.4.3.1; B-5953/2022 vom 29. November 2023 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Ein solcher Anspruch ist dann ausgewiesen, wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft gemacht werden, welche in einem früheren Verfahren nicht bekannt waren,

die früher aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geltend gemacht werden konnten oder die mangels Veranlassung nicht geltend gemacht werden mussten (sog. ursprüngliche Fehlerhaftigkeit). Darüber hinaus besteht auch dann ein Anspruch auf materielle Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben (sog. nachträgliche Fehlerhaftigkeit).

- 4.2. Allerdings soll von der Wiedererwägungsmöglichkeit ausgeschlossen werden, wer bei zumutbarer Sorgfalt seine Rechte bereits im Beschwerdeverfahren hätte wahren können. Eine Wiedererwägung soll namentlich nicht dazu dienen, eine Unterlassung der Partei ausserhalb des ordentlichen Verfahrens zu korrigieren. Lässt eine Partei die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreichen, muss sie die daraus resultierenden Nachteile tragen. Andernfalls hätte sie es in der Hand, durch selektives Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln eine erneute Beurteilung der Angelegenheit zu erwirken. Dadurch würden die Rechtsmittelfristen jegliche Bedeutung verlieren. Zudem wäre dies mit der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren (BGE 136 II 177 E. 2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5953/2022 vom 29. November 2023 E. 3.3.3; je mit Hinweisen). Im Bildungsrecht würde es zudem der Chancengleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) zuwiderlaufen, wenn es einem Studenten mit einer Beeinträchtigung – im Gegensatz zu seinen Kommilitonen – erlaubt würde, einen Studienausschluss ausserhalb der ordentlichen Rechtsmittelfrist erneut zur Disposition zu stellen. Grundsätzlich darf auch von Studierenden mit einer Beeinträchtigung erwartet werden, dass sie administrative Arbeiten, welche im Rahmen des Studiums anfallen, selbständig wahrnehmen (darunter dürfte auch die rechtzeitige Anfechtung von Verfügungen fallen). Andernfalls wären sie gar nicht studierfähig (BGE 151 I 73 E. 5.4.4; Entscheid der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 4.6). Ein rechtsbeständig gewordener Studienausschluss darf folglich nur in ausserordentlichen Fällen in Wiedererwägung gezogen werden.
- 4.3. Zunächst behauptet der Beschwerdeführer, sowohl der Ausschluss aus dem Studiengang vom 17. Januar 2022 als auch das Schreiben des früheren Prorektors Studium vom 14. März 2022 seien ohne Rechtsmittelbelehrung erlassen worden. Dieser Umstand sowie der Einfluss der damaligen schweren Erkrankung hätten es ihm verunmöglicht, den

Verfügungscharakter zu erkennen und rechtzeitig ein Rechtsmittel zu ergreifen (Urk. 1, Rz. 11; Urk. 1.8, S. 1).

- 4.4. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zunächst einmal legt die Beschwerdegegnerin glaubhaft dar, dass dem Beschwerdeführer die gesamte dreiseitige Ausschlussverfügung mitsamt dem Begleitschreiben zugestellt worden sei (vgl. Urk. 3, Rz. 11; Urk. 3.2). Dies entspricht ihrer stetigen Praxis. Ohnehin wäre die angebliche Unvollständigkeit der Verfügung für den Beschwerdeführer erkennbar gewesen, zumal die Seiten der Ausschlussverfügung durchnummeriert sind («Seite 1 / 3», «Seite 2 / 3», «Seite 3 / 3»). Es hätte von ihm nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) erwartet werden dürfen, dass er in diesem Fall von der Beschwerdegegnerin die Zustellung der vollständigen Verfügung verlangt hätte. Dies insbesondere auch deshalb, weil er selbst zugibt, dass er während der laufenden Rechtsmittelfrist nicht mehr derart stark in seinem Verhalten beeinträchtigt war (Urk. 1.5). In der Replik hat der Beschwerdeführer sodann eingestanden, dass die Rechtsmittelbelehrung auf dem «Leistungsausweis ohne Abschluss» abgedruckt gewesen sei (Urk. 7, Rz. 8). Neu macht er geltend, dass diese von ihm in seinem damaligen Zustand übersehen worden sei. Dieses neue Vorbringen bzw. die Änderung seiner Argumentation während des Beschwerdeverfahrens lassen seine Behauptungen als unglaubwürdig erscheinen. Sodann dürfte auch von einem beeinträchtigten Studenten erwartet werden, dass er eine Rechtsmittelbelehrung erkennt (vgl. dazu E. 4.2). Aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung im Schreiben des früheren Prorektors Studium vom 14. März 2022 (Urk. 1.7) kann er ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da die Rechtsmittelbelehrung des Studienausschlusses vom 17. Januar 2022 als ihm bekannt vorausgesetzt werden darf, wusste er (oder hätte er wissen müssen), dass eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen läuft. Seine Rügen zur angeblich fehlenden bzw. nicht wahrgenommenen Rechtsmittelbelehrung sind unbegründet.
- 4.5. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass der Einfluss der damaligen schweren psychischen Erkrankung es ihm verunmöglicht habe, rechtzeitig ein Rechtsmittel zu ergreifen (Urk. 1, Rz. 11). Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

- 4.5.1. Der Beschwerdeführer leitet aus den behaupteten Symptomen während der damaligen Rechtsmittelfrist für sich das Recht ab, seinen Studienausschluss nachträglich aufheben zu lassen. Er trägt die entsprechende objektive Beweislast. Sofern die von ihm behauptete Schwere der Symptomatik während der damaligen Rechtsmittelfrist unbewiesen bleibt, hat er die Konsequenzen der Beweislosigkeit zu tragen (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1; Entscheide der ETH-BK 2025 54 vom 4. Dezember 2025 E. 5; 2023 46 vom 13. Juni 2024 E. 7). Erforderlich ist grundsätzlich der volle Beweis. Dieser gilt als erbracht, wenn die ETH-BK keine ernsthaften Zweifel daran hat, dass der Beschwerdeführer durch die Krankheitssymptome an der Ergreifung eines Rechtsmittels gehindert wurde (vgl. zum Regelbeweismass Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 E. 7.2). Da es vorliegend um innere Tatsachen geht, die kaum je einem direkten Beweis zugänglich sind und bei denen der volle Beweis schon nach der Natur der Sache nicht möglich ist, dürfte eine Beweiserleichterung angezeigt sein (vgl. dazu BGE 148 III 134 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_142/2024 vom 23. August 2024 E. 4.1.1 und 4.1.2; je mit Hinweisen). Folglich dürfte das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügen (vgl. zu dieser Beweiserleichterung bei psychischen Erkrankungen im Sozialversicherungsrecht Urteil des Bundesgerichts 8C_491/2023 vom 25. März 2024 E. 2.3 mit Hinweisen). Dies kann letztlich jedoch offenbleiben. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Symptomatik beim Beschwerdeführer während der damaligen Rechtsmittelfrist derart ausgeprägt war, dass er kein Rechtsmittel ergreifen konnte. Es kann mithin nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der behaupteten Schwere der Symptome zum damaligen Zeitpunkt ausgegangen werden.
- 4.5.2. Der Beschwerdeführer macht dazu Folgendes geltend: Er sei im Zeitraum vom 1. November 2020 bis am 4. November 2020 zum Zweck einer Krisenintervention im Psychiatriezentrum B._____ hospitalisiert gewesen. Im Austrittsbericht vom 16. November 2020 (Urk. 1.10) sei eine akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie, verbunden mit Beziehungswahn, imperativen Stimmen, massiven Denkstörungen und sozialem Rückzug dokumentiert worden. In Absprache mit den Eltern

sei die Behandlung im Home-Treatment durch die C._____ AG weitergeführt worden. Die Nachbetreuung sei durch Herrn Dr. D._____ erfolgt. Tatsächlich sei das Krankheitsbild erheblich schwerwiegender gewesen, als er es damals im «Annulationsgesuch» dargelegt habe (Urk. 1, Rz. 12.1). Im Rahmen des «Annulationsgesuchs» habe er dargelegt, dass sich die psychische Erkrankung auf die Denk-, Konzentrations- und Merkfähigkeit auswirke, ohne dies näher zu begründen. Dies habe zur Folge gehabt, dass das Gesuch mit der Begründung abgewiesen worden sei, dass im selben Zeitraum andere Prüfungen bestanden worden seien. Eine deutliche Besserung der Symptome sei erst im Zuge der medikamentösen Umstellung auf Aripiprazol im Mai bzw. Juni 2025 eingetreten. Diese habe es ihm ermöglicht, den Anforderungen an ein Medizinstudium gerecht zu werden und um eine Wiedererwägung des Studienausschlusses zu ersuchen (Urk. 1, Rz. 12.2). In der Replik bringt er zudem vor, es sei davon auszugehen, dass er auch zu Beginn des Jahres 2022 krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sei, seine eigentliche Leistungsfähigkeit abzurufen. Dass er sein damaliges «Annulationsgesuch» vom Januar 2022 einzig mit Bezug auf den ersten Prüfungsversuch vom 12. Januar 2021 gestellt habe, verdeutliche, dass er damals noch nicht in der Lage gewesen sei, seine Prüfungsunfähigkeit zu erkennen. Dieses Verhalten sei Ausdruck der Erkrankung selbst (Urk. 7, Rz. 6). Es werde daran festgehalten, dass der Einfluss der damaligen schweren psychischen Erkrankung es ihm verunmöglicht habe, seine Prüfungsunfähigkeit in ihrer Gesamtheit zu erkennen und seine Rechtsmittel in adäquater Weise wahrzunehmen (Urk. 7, Rz. 7).

- 4.5.3. Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinem damaligen «Annulationsgesuch» (Urk. 1.5) selbst davon ausgegangen ist, dass er während der Rechtsmittelfrist in seiner Denk-, Konzentrations- und Merkfähigkeit nicht mehr stark eingeschränkt war. So brachte er damals vor, er habe im Sommer 2021 erfahren, dass seine Einschränkungen mit der Krankheit einhergehen würden. Da sei es bereits zu spät gewesen, um eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen und ein «Prüfungsannulationsgesuch» zu stellen. Deswegen stelle er das Gesuch erst zu diesem Zeitpunkt. Aus diesen Ausführungen erhellt, dass dem Beschwerdeführer bewusst war, was eine anfechtbare Verfügung ist, welche Tragweite dem Studienausschluss zukam und dass er

diesen hätte anfechten können. Auch die Verfassung des «Annulationsgesuchs» durch den Beschwerdeführer bestätigt dies. Der Beschwerdeführer war sich zudem darüber im Klaren, dass er seinen Standpunkt mit Beweismitteln stützen muss, weshalb er dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis beigelegt hatte. Der behandelnde Psychiater – Herr Dr. E._____ – dokumentierte in diesem ärztlichen Zeugnis vom 27. Januar 2022 (Urk. 1.6), dass es dem Beschwerdeführer im Spätherbst 2020 und im Winter 2020 bis 2021 aufgrund der Konzentrations-, Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörungen nicht möglich gewesen sei, sich auf anspruchsvolle Prüfungen vorzubereiten. Der Beschwerdeführer sei sich seiner Beeinträchtigungen aufgrund der noch fehlenden Krankheitseinsicht damals nicht bewusst gewesen. Aus den in der Vergangenheitsform gehaltenen Formulierungen lässt sich schliessen, dass der Beschwerdeführer im Januar 2022 – während der laufenden Rechtsmittelfrist – sowohl über Krankheitseinsicht als auch über ausreichende Fähigkeiten verfügte, um ein Rechtsmittel zu ergreifen.

- 4.5.4. In diesem Sinne bestehen erhebliche Zweifel an der vom Beschwerdeführer behaupteten Schwere der Symptome während der damaligen Rechtsmittelfrist. Die von ihm selbst ins Recht gelegten Beweismittel (Urk. 1.5 f.) sprechen vielmehr dafür, dass es ihm zum damaligen Zeitpunkt möglich gewesen wäre, den Studienausschluss rechtzeitig anzufechten. Im Übrigen darf auch von beeinträchtigten Studierenden grundsätzlich erwartet werden, dass sie rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen einen Studienausschluss ergreifen (vgl. E. 4.2). Diese können sich nötigenfalls durch eine Drittperson oder einen Anwalt vertreten lassen. Der Beschwerdeführer hat die Konsequenzen der Beweislosigkeit zu tragen. Da die ETH-BK deshalb davon ausgeht, dass ihm die Ergreifung des Rechtsmittels möglich gewesen wäre, besteht kein Anlass dazu, den rechtsbeständig gewordenen Studienausschluss in Wiedererwägung zu ziehen. Würde es dem Beschwerdeführer ermöglicht, den Studienausschluss nachträglich zur Disposition zu stellen, würde er dadurch gegenüber anderen Studierenden in unzulässiger Weise privilegiert (vgl. zur ungerechtfertigten Privilegierung im Rahmen der Behindertengleichstellung Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4945/2022 vom 24. Juli 2023 E. 6.2.2; Entscheidung der ETH-BK 2025 73 vom 16. April 2026 E. 9). Die Rüge zur behaupteten Anfechtungsunmöglichkeit aufgrund seiner Krankheit erweist sich als unbegründet.

- 4.6. Auch die restlichen Vorbringen des Beschwerdeführers sind unbehelflich. Obwohl der Studienausschluss eine fortlaufende Wirkung zeitigt und somit als Dauerverfügung zu qualifizieren sein dürfte, besteht kein Anlass dazu, diesen aufzuheben. Erstens haben sich die massgeblichen Tatsachen, welche zum Studienausschluss geführt haben, in der Zwischenzeit nicht geändert. So waren es die damals als ungenügend bewerteten Leistungen des Beschwerdeführers, welche zum Ausschluss geführt haben. Hätte er diese ungenügenden Leistungen überprüfen lassen wollen, hätte ihm damals die Beschwerde gegen den Studienausschluss offen gestanden. Es erscheint auch als rechtsmissbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 ZGB), wenn eine Person, welche damals dazu in der Lage gewesen wäre, ein Rechtsmittel fristgerecht zu ergreifen, eine Aufhebung der rechtsbeständigen Verfügung über die Praxis zur Abänderung bzw. Aufhebung von Dauerverfügungen zu erwirken versucht.
- 4.7. Weil die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Gesuch eingetreten ist, kann ihr keine mangelhafte Sachverhaltsabklärung, keine falsche Beweiserhebung und kein Ermessensfehler betreffend den Kausalzusammenhang zwischen der Erkrankung und den ungenügenden Prüfungsleistungen vorgeworfen werden (vgl. dazu die Argumentation des Beschwerdeführers; Urk. 7, Rz. 14). Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge zur Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV erweist sich ebenfalls als unbegründet. Der Beschwerdeführer hat durch das Nichtergreifen eines Rechtsmittels zu erkennen gegeben, dass er auf eine materielle Beurteilung verzichtet. Folglich bestand für die Beschwerdegegnerin kein Anlass dazu, sich erneut mit dem Studienausschluss auseinanderzusetzen.
- 4.8. Im Übrigen vermuteten der Beschwerdeführer und sein Arzt bereits während der damaligen Rechtsmittelfrist, dass die ungenügenden Leistungen bzw. der Studienausschluss auf die Krankheit zurückzuführen seien (Urk. 1.5 f.). Die massgebenden Umstände waren bekannt. Nachdem sich die Situation des Beschwerdeführers offenbar bereits bis im Januar 2022 gebessert hatte, hätte er auch davon ausgehen können, dass möglicherweise eine weitere Besserung eintritt, und den Studienausschluss damals anfechten müssen. Neue relevante Tatsachen oder Beweismittel, welche damals noch nicht hätten vorgebracht werden können, liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer hätte

die Möglichkeit gehabt, innert Rechtsmittelfrist Beschwerde bei der ETH-BK zu erheben. Im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheit (Art. 13 VwVG) hätte er weitere Arztzeugnisse einreichen können, welche für eine Aufhebung des Studienausschlusses gesprochen hätten.

- 4.9. Da es dem Beschwerdeführer – wie allen anderen Studierenden – möglich gewesen wäre, den Studienausschluss anzufechten, besteht kein sachlicher Grund dafür, ihn nach dem Differenzierungsgebot anders zu behandeln. Eine Verletzung der Chancengleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV liegt nicht vor, weshalb die Beschwerdegegnerin auch diesbezüglich nicht dazu verpflichtet war, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten.
5. Der Beschwerdeführer hat als Beweisofferte ergänzende ärztliche Bescheinigungen angeboten (Urk. 7, Rz. 7). Dass es dem Beschwerdeführer damals möglich gewesen wäre, den Studienausschluss anzufechten, ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus den von ihm eingereichten Beweismitteln (namentlich aus den Urk. 1.5 f.). Zum jetzigen Zeitpunkt erstellte Gutachten hätten sodann keine Aussagekraft bezüglich der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers im Januar 2022. Abzustellen ist deshalb auf das ärztliche Zeugnis des Beschwerdeführers vom 27. Januar 2022 (Urk. 1.6). Auf die Erhebung weiterer Beweismittel kann folglich verzichtet werden, zumal diese am Ergebnis nichts mehr ändern würden (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung Urteil des Bundesgerichts 2C_836/2021 vom 20. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; Entscheide der ETH-BK 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.12; 2024 3 vom 22. August 2024 E. 10).
6. Sämtliche Rügen sind unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.
7. Wegen des Bezugs zur Behindertengleichstellung ist von einer Streitigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) auszugehen, weshalb das Verfahren vor der ETH-BK kostenlos ist (Art. 10 Abs. 1 BehiG; Entscheide der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 8; 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 11). Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

8. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: